

FDP

Die Liberalen

STATUTEN

der

Amteipartei Thal-Gäu

Fassung vom 14. Januar 2015

Die Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Die männliche Form schliesst die weibliche ein.

I. Grundsätze

Art. 1 Wesen und Zweck

¹ Die Partei FDP.Die Liberalen Thal-Gäu (nachfolgend Amteipartei) ist ein Zusammenschluss aller Frauen und Männer der Bezirke Thal und Gäu, die sich zum liberalen Gedankengut bekennen.

² Die Amteipartei ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

³ Die Amteipartei ist Mitglied der FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn und der FDP.Die Liberalen Schweiz.

⁴ Sie führt die politische Arbeit auf Stufe Amtei und ist Bindeglied zwischen den Orts- und Regionalparteien und der Kantonalpartei.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Erwerb und Verlust

¹ Mitglied der Amteipartei sind alle Mitglieder der Orts- und Regionalparteien der Amtei Thal-Gäu. Die Mitgliedschaft kann auch durch den Beitritt zur Kantonalpartei erworben werden.

² Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft richten sich nach den Bestimmungen der Orts-, Regional-, oder Kantonalpartei.

Art. 3 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) in alle Parteiorgane gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen;
- b) einem Parteiorgan Anträge zu stellen; diese sind an einer der nächsten Sitzungen zu behandeln.

III. Orts- und Regionalparteien

Art. 4 Aufgaben der Orts- und Regionalparteien

¹ Die Orts- und Regionalparteien unterstützen die Amteipartei. Sie führen die Meinungs- und Willensbildung, die Werbung für die Partei und die Information über politische Fragen in ihrem Bereich durch.

² Die Orts- und Regionalparteien sind für die Information ihrer Mitglieder über die Geschäfte der Amteipartei verantwortlich.

³ Sie bezeichnen die Kandidaten für Gemeindewahlen, schlagen z.H. der Amteipartei Kandidaten vor für Bezirks-, Amtei-, Kantonsrats-, Regierungsrats- sowie eidgenössische Wahlen und vertreten die Anliegen der Partei gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Amteipartei sind:

- a) die Parteiversammlung;
- b) der Parteivorstand;
- c) die Revisoren.

Art. 6 Zusammensetzung der Organe

Bei der Zusammensetzung der Parteiorgane ist auf die angemessene Vertretung der Bezirke, der Ortsparteien, der Geschlechter, Altersstufen und Berufsgruppen Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer in allen Organen der Amteipartei beträgt 4 Jahre.

² Ordentliche Gesamterneuerungswahlen erfolgen jeweils nach den Kantonsratswahlen.

Art. 8 Abstimmungsmodus

¹ In allen Organen finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Wahl oder Abstimmung beschliessen.

² Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

³ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei der Berechnung des absoluten Mehres fallen bei offener Wahl die Enthaltungen und bei geheimer Wahl die leeren Stimmen mit in Betracht. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

V. Parteiversammlung

Art. 9 Zusammensetzung

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Amteipartei.

Art. 10 Zuständigkeit

Die Parteiversammlung

- a) beschliesst über die Statuten;
- b) genehmigt Jahresrechnung und Budget;

- c) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten ab;
- d) nimmt Stellung zu den eidgenössischen- und kantonalen Abstimmungsvorlagen, unter Vorbehalt von Art. 14 lit.c;
- e) bestimmt die Kandidaten für die Wahlen in den Kantonsrat.
- f) bestimmt die Kandidaten für alle vom Volk zu wählenden Bezirks- und Amteibeamten;
- g) nominiert zuhanden der kantonalen Delegiertenversammlung Kandidaten in den Regierungsrat und in die eidgenössischen Räte;
- h) entscheidet über politische Grundsatzfragen und über alle Fragen, die ihr vom Parteivorstand vorgelegt werden.

Art. 11 Wahlkompetenzen

Die Parteiversammlung wählt:

- a) den Präsidenten;
- b) den Parteivorstand;
- c) die Revisoren.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Parteiversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

² Die Einberufung erfolgt durch den Parteivorstand.

³ Fünf Orts- oder Regionalparteien können beim Parteivorstand unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Parteiversammlung verlangen.

⁴ Die Orts- und Regionalparteien sorgen für eine angemessene Vertretung an den Parteiversammlungen.

VI. Parteivorstand

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Parteivorstand selber und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Mindestens ein Mitglied sollte Kantonsrat sein.

² Zum Parteivorstand gehören von Amtes wegen die freisinnigen eidgenössischen Parlamentarier der Amtei Thal-Gäu.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Parteivorstand

- a) führt die laufenden politischen und administrativen Geschäfte;
- b) bereitet die Parteiversammlung vor und beruft diese ein;
- c) kann Stellung nehmen zu aktuellen Tagesfragen und zu Abstimmungsvorlagen, die nicht der Amteiparteiversammlung vorgelegt werden;
- d) unterbreitet der Parteiversammlung Wahlvorschläge;
- e) kann zur Vorbereitung wichtiger Fragen Arbeitsgruppen einsetzen;
- f) kann für Wahlgeschäfte einen Wahlausschuss einsetzen;

- g) ist zuständig für alle Fragen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 15 Einberufung

¹ Der Parteivorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

² Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt in der Regel schriftlich.

VII. Die Revisoren

Art. 16 Wahl und Aufgaben

¹ Die Parteiversammlung wählt zwei Revisoren. Wählbar ist jedes Mitglied.

² Die Parteiversammlung kann an Stelle der Revisoren eine externe Revisionsstelle (z.B. ein Treuhandbüro) mit der Revision betrauen.

³ Der Bericht der Revisoren oder der externen Revisionsstelle hat bei der Behandlung der Jahresrechnung vorzuliegen.

VIII. Finanzen

Art. 17 Beiträge

Die Amteipartei wird finanziert durch:

- a) freiwillige Beiträge;
- b) Beiträge der Chargierten.

Art. 18 Budget und Jahresrechnung

¹ Der Kassier legt der Parteiversammlung jährlich ein Budget und den Rechnungsabschluss vor.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Die Jahresrechnung ist zuhanden der Parteiversammlung von den Revisoren oder der externen Revisionsstelle zu prüfen.

Art. 19 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten der Amteipartei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

¹ Statutenrevisionen erfolgen durch Beschluss der Parteiversammlung.

² Zur Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 21 Ergänzendes Recht

¹ Wo diese Statuten nichts Anderes bestimmen, finden die Statuten der Kantonalpartei Anwendung.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Von der Parteiversammlung am 14. Januar 2015 genehmigt.